

SYMPOSIUM ZUR UMWELTRECHTLICHEN VERBANDSKLAGE 2024

Neues vom unionsrechtlichen Rechtsschutz in Umweltangelegenheiten

Perspektive der Rechtswissenschaft

Überblick

Zur aktuellen Bedeutung der Aarhus-Konvention

1. auf Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung
2. *(auf mitgliedstaatlicher Ebene: Die Konsequenzen der RED III)*
3. im regionalen Völkerrecht: Das Klimaseniorinnen-Urt. des EGMR

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

- Aarhus-Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 (AV) zur Umsetzung der Aarhus-Konvention (AK) auf Unionsebene
- Titel IV „Interne Überprüfung und Zugang zu Gerichten“ (Art. 10-12) zur Umsetzung von Art. 9 Abs. 3 AK:
„(...) stellt jede Vertragspartei sicher, daß Mitglieder der Öffentlichkeit, sofern sie etwaige in ihrem innerstaatlichen Recht festgelegte Kriterien erfüllen, Zugang zu verwaltungsbehördlichen oder gerichtlichen Verfahren haben, um die von Privatpersonen und Behörden vorgenommenen Handlungen und begangenen Unterlassungen anzufechten, die gegen umweltbezogene Bestimmungen ihres innerstaatlichen Rechts verstoßen.“

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

Findings and recommendations of the ACCC with regard to communication ACCC/C/2008/32 (part I & II) (2011, 2017) and communication ACCC/C/2015/128 (2021)

- Unvereinbarkeit des EU-Rechtsschutzsystems mit Art. 9 III, IV AK
- Rechtsschutz für nat. u. jur. Personen gegen Handlungen der EU-Organen, -Einrichtungen u. sonstigen Stellen über die Nichtigkeitsklage nach Art. 263 IV AEUV unzureichend
- kein Ausgleich der Defizite durch Art. 267, 277 AEUV sowie AV

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

Nichtigkeitsklage nat. u. jur. Personen, Art. 263 IV AEUV

- Rs. C-565/19 P – Carvalho u.a./Parlament und Rat, 2021
 - EU-Klimapaket 2018 (Gesetzgebungsakte, Art. 289 III AEUV)
 - Var. 2: Individuelle Betroffenheit nach Plaumann-Formel (-): erforderlich, dass die Handlung den Kläger „*wegen bestimmter persönlicher Eigenschaften oder besonderer, ihn aus dem Kreis aller übrigen Personen heraushebender Umstände berührt und ihn daher in ähnlicher Weise individualisiert wie den Adressaten*“
 - unzureichend, dass sich die Folgen des Klimawandels für eine Person von denjenigen für eine andere unterscheiden

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

Nichtigkeitsklage nat. u. jur. Personen, Art. 263 IV AEUV

- Var. 1: Adressatenstellung
- Var. 2 (Gesetzgebungsakte): unmittelbare u. individuelle Betroffenheit:
 - (+) bei fehlender Umsetzungsbedürftigkeit oder notwendigen Durchführungsmaßnahmen ohne Spielraum
- Var. 3 (Rechtsakte mit Verordnungscharakter): unmittelbare Betroffenheit u. keine Durchführungsmaßnahmen:
 - mehr als unmittelbare Betroffenheit; formale Betrachtung, Spielraum irrelevant

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

Systematik der Aarhus-Verordnung

- internes Überprüfungsverfahren, Art. 10, 11 AV
 - Kontrolle durch das den „Verwaltungsakt“ erlassende bzw. unterlassende EU-Organ / die Einrichtung
- gerichtliche Kontrolle der abschließenden Entscheidung aus dem Überprüfungsverfahren nach AEUV, Art. 12 AV

Änderungsverordnung (EU) Nr. 2021/1767 v. 6. Oktober 2021

- Ziel: Erfüllung der Verpflichtungen aus Art. 9 III, IV AK u. Berücksichtigung der Feststellungen u. Empfehlungen des ACCC

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

Begriff „Verwaltungsakt“ i.S.d. Art. 2 I lit. g) a.F.

- Maßnahme des Umweltrechts
- Regelung eines Einzelfalls
- Rechtsverbindlichkeit u. Außenwirkung
- Ausnahme bei Handeln als Aufsichtsbehörde

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

Begriff „Verwaltungsakt“ i.S.d. Art. 2 I lit. g) n.F. – Erweiterungen

- ~~Maßnahme des Umweltrechts~~ → mögl. Verstoß gg. Umweltrecht
- ~~Regelung eines Einzelfalls~~ → Rechtsakt ohne Gesetzescharakter
- ~~Rechtsverbindlichkeit u. Außenwirkung~~ → rechtl. u. Außenwirkung
- Ausnahme bei Handeln als Aufsichtsbehörde

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

Antragsberechtigung, Art. 11 AV a.F.

- Umweltvereinigungen

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

Antragsberechtigung, Art. 11 AV n.F. – Erweiterungen

- ~~Umweltvereinigungen~~ → **Umweltvereinigungen und andere Mitglieder der Öffentlichkeit unter bestimmten Voraussetzungen**
 - **Beeinträchtigung von Rechten u. unmittelbare Betroffenheit im Vergleich zur Öffentlichkeit ODER**
 - **ausreichendes öffentliches Interesse u. Unterstützung durch mind. 4.000 Mitgliedern der Öffentlichkeit aus mind. 5 Staaten (jeweils mind. 250)**

Unionsebene: Die Änderungen der Aarhus-Verordnung

weitere Probleme und offene Fragen:

- Unbefangenheit der Entscheidungsinstanz im internen Überprüfungsverfahren (Entscheidungs- = Kontrollinstanz))?
 - Art. 9 IV AK fordert effektiven, fairen Rechtsschutz
- Klagemöglichkeit für andere als NRO nur bei Untätigkeit des angerufenen Organs / der Einrichtung (vgl. Art. 12 I und II AV)?
 - Klagebefugnis über Art. 263 IV Var. 1 AEUV: Antragsteller als Adressaten der abschließenden Überprüfungsentscheidung
- ursprünglicher Antragsgegenstand nicht unmittelbar Gegenstand des gerichtlichen Verfahrens (sondern Überprüfungsentscheidung)

Mitgliedstaatliche Ebene: Die Konsequenzen der RED III*

* Hierzu *Schwerdtfeger*, EurUP 2023, 365-377

Völkerrecht: Das Klimaseniorinnenurteil des EGMR

EGMR, Urt. v. 9.4.2024, Verein KlimaSeniorinnen Schweiz u.a./Schweiz

- erste erfolgreiche „Klimaklage“ vor dem EGMR
- Art. 8 EMRK beinhaltet ein Recht auf wirksamen Schutz vor den schwerwiegenden nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels auf Leben, Gesundheit, Wohlbefinden u. Lebensqualität durch den Staat
- Schweiz ist ihren Schutzpflichten („positive obligations“) aus Art. 8 EMRK zum Klimawandel nicht nachgekommen

Völkerrecht: Das Klimaseniorinnenurteil des EGMR

individuelle Beschwerdeführerinnen:

- erfüllen nicht Kriterien für Opfereigenschaft (eigene u. unmittelbare Betroffenheit) gem. Art. 34 EMRK
 1. Antragstellende müssen den nachteiligen Auswirkungen des Klimawandels mit hoher Intensität ausgesetzt sein
 2. dringendes Bedürfnis, den individuellen Schutz der Antragstellenden zu gewährleisten
- Schwelle in Fällen des Klimawandels bes. hoch, da EMRK keine Beschwerden im allg. öffentl. Interesse (*actio popularis*) zulässt
- Beschwerden unzulässig

Völkerrecht: Das Klimaseniorinnenurteil des EGMR

Verein KlimaSeniorinnen Schweiz:

- Recht, eine Beschwerde betreffend die Bedrohungen durch den Klimawandel in der Schweiz im Namen der betroffenen (vulnerablen) Personen einzureichen (*locus standi*)
- ⇔ eigene Opfereigenschaft (-)
- Begründung:
 1. Komplexität der Entscheidungen
 2. Klimawandel gemeinsames Anliegen der Menschheit
 3. Lastenverteilung zwischen den Generationen bes. wichtig

Völkerrecht: Das Klimaseniorinnenurteil des EGMR

Verein KlimaSeniorinnen Schweiz:

- Begründung:
 4. Aarhus-Konvention als Beispiel:
 - Anerkennung des Rechts auf eine gesunde Umwelt und der Pflicht, die Umwelt zum Wohle der heutigen und künftiger Generationen zu schützen und zu verbessern
 - besondere Bedeutung von NRO für den Umweltschutz; Einräumung eines weiten Zugangs zu Gerichten (Art. 9)
 - Zuordnung zur betroffenen Öffentlichkeit (Art. 2 Abs. 5)
 - EuGH-Rechtsprechung zu Art. 9 Abs. 3 AK in Bezug auf MSen

Völkerrecht: Das Klimaseniorinnenurteil des EGMR

- Zum Ausschluss v. Popularbeschwerden muss Vereinigung
 1. in dem betreffenden Hoheitsgebiet rechtmäßig niedergelassen oder dort handlungsfähig sein;
 2. im Einklang mit ihren satzungsgemäßen Zielen den Zweck der Verteidigung der Menschenrechte ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Personen im betreffenden Hoheitsgebiet verfolgen;
 3. wirklich qualifiziert und repräsentativ sein, um im Namen ihrer Mitglieder oder anderer betroffener Personen zu handeln
- ⇔ Personen, in deren Namen der Fall vorgebracht wurde, müssen selbst die Anforderungen an den Opferstatus nicht erfüllen

Völkerrecht: Das Klimaseniorinnenurteil des EGMR

Fragen:

- Überstrapazierung der „living instrument“-Doktrin?
„law-making rather than interpretation“? (Richter Eicke)
- kein Unterschied mehr zur Popularklage? (Richter Eicke)
- AK als geeigneter Bezugspunkt?
 - Gewährleistung nur von prozeduralen Rechten

Völkerrecht: Das Klimaseniorinnenurteil des EGMR

Konsequenzen:

- Übertragung des „greening“ von Menschenrechten auf den Klimakontext
- prozedural:
 - Anerkennung Verbandsbeschwerde vor dem EGMR (*locus standi*)
 - Konsequenzen für Mitgliedstaaten u. EU?
 - Verletzung von Art. 6 I EMRK (Recht auf ein faires Verfahren – Zugang zu Gericht) der Vereinigung: Opferstatus (+)
 - Auslegung des Rechts auf effektiven Rechtsschutz, Art. 47 iVm Art. 52 III EU-GRC?

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!